

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

06.03.2022

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

31.03.2022

07.04.2022

Vorberatung

Entscheidung

Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von straßenbaulichen Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) durch die Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, der Bürgermeisterin die Befugnis zur Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von straßenbaulichen Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) zu übertragen.

Begründung:

Die Stadt Coesfeld – der Fachbereich 70/Bauen und Umwelt – hat die Aufgabe, den Ausbau, die Erweiterung/ Verbesserung der Wege im Außenbereich fortlaufend umzusetzen. Im Umfang vorgegeben durch die jährlich einzustellenden Finanzmittel werden, je nach Länge der Abschnitte, 4-7 Wege / Wegeabschnitte bearbeitet.

Der Fachbereich 70 wird im Frühjahr 2022 mit dem Programm beginnen. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt.

Insgesamt gibt es im Außenbereich 955 separat im der Anlagenbuchhaltung erfasste Wegeabschnitte. Es wird voraussichtlich 25 Jahre dauern bis alle bituminös zu befestigen Wege (Gesamtlänge 225 km) im Außenbereich erneuert sind.

Bei dieser Ausbaumaßnahme handelt es sich grundsätzlich um eine beitragsfähige Maßnahme gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

Für jede einzelne beitragsfähige Anlage ist formell das sog. Bauprogramm aufzustellen.

Die Auswahl soll das neu einzurichtende Gremium „Wege im Außenbereich“ (Vorlage 059/2022) auf Vorschlag der Verwaltung treffen. Die Verwaltung wird 1x jährlich die im jeweiligen Jahr zu bearbeitenden Wege/ Wegeabschnitte dem Ausschuss Planen und Bauen zur Kenntnis geben.

Das Bauprogramm legt für die ausgewählten Wege die räumliche Ausdehnung der Anlage fest und bestimmt, wo, was und wie ausgebaut werden soll, und zwar so konkret, dass nach Fertigstellung festgestellt werden kann, ob die Anlage i. S. d. § 8 Abs. 7 S. 1 KAG endgültig

hergestellt ist. Es werden die Grundstücke erfasst, die einen Vorteil durch die Maßnahme haben. Mit Blick auf das Erfordernis eines wirtschaftlichen Vorteils im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 2 KAG muss eine Anlage so abgegrenzt werden, dass ihr erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke zukommt. Das setzt voraus, dass der Anlage hinsichtlich ihrer Erschließungsfunktion ein Abrechnungsgebiet zugeordnet ist, dass hinsichtlich des Kreises der erschlossenen Grundstücke genau und überzeugend abgegrenzt werden kann, und dass die Anlage so begrenzt wird, dass alle Grundstücke erfasst werden, denen durch die Ausbaumaßnahme annähernd gleiche wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Das Bauprogramm in vorstehend beschriebener Form ist für jede Anlage aufzustellen. Bei der Fülle der Einzelmaßnahmen sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität der Bürgermeisterin die Befugnis zur Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von straßenbaulichen Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) übertragen werden. Der Rat kann diese Befugnis gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Bürgermeisterin übertragen.

2014 hat die Stadt Coesfeld begonnen einen Großteil der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen. Für jede einzelne betroffene Straße war das Bauprogramm aufzustellen. 2014 hat der Rat ebenfalls entschieden diese Befugnis an den Bürgermeister zu übertragen. Entsprechend soll bei den Wegen im Außenbereich verfahren werden. Im Gegensatz zu den Straßen, Wegen und Plätzen sind die wesentlichen Merkmale bei den Wegen im Außenbereich durch das Wegekonzept von Art und Umfang bereits festgelegt.

Es geht bei der Aufstellung des Bauprogramms in diesem Fall also im Wesentlichen darum, den rechtsverbindlichen Rahmen für die Abrechnung der im jeweiligen Haushaltsjahr zu bearbeitenden Wegeabschnitte zu schaffen.